

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Leitfaden zum CO₂-Grenzausgleichssystem

--- Erstinformation für Importeure zum aktualisierten Stand 3. Oktober 2023 ---

IM AUFTRAG DER
BUNDESSPARTE INDUSTRIE (WKÖ)



ERSTELLT VON:

Institut für Industrielle Ökologie



Versionsübersicht

Stand 27. September 2023	
Stammfassung	-
Stand 3. Oktober 2023	
Überarbeitung des Entscheidungsbaums <i>„Geltungsbereich, Ist Ihr Unternehmen von CBAM betroffen?“</i>	Änderung der Frage im 2. Fragefeld. Ergänzenden Hinweis auf aktive/passive Veredelungsprozesse eingefügt.
Korrektur bei der Berichtspflicht zu direkten / indirekten Emissionen unter „Ermittlung der spezifischen Emissionen“ und „Ermittlung der Emissionen“.	Zu korrigieren war, dass in der Übergangsphase bis Ende 2025 alle (sohin direkte als auch die indirekten Emissionen) zu berichten sind.

Hintergrund, Ziel und Zeitplan

Hintergrund

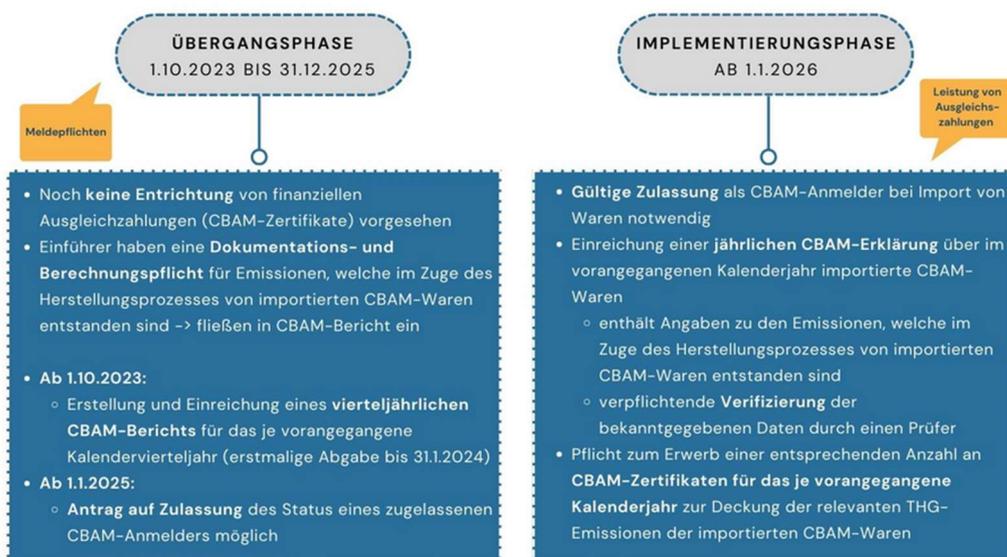
Das CO₂-Grenzausgleichssystem (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) ist ein neues Klimaschutzinstrument der Europäischen Union (EU). Es ist neben dem Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) ein Schlüsselement des „Fit for 55“-Pakets der EU. Mit dem CBAM möchte die EU verhindern, dass die Anstrengungen zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei der Produktion von Gütern in der EU durch Einfuhren von treibhausgasintensiven Erzeugnissen aus Drittstaaten, in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert als in der EU sind, wieder zunichte gemacht werden.

Ziel

Ziel von CBAM ist es daher, eine vergleichbare Bepreisung von Emissionen von Treibhausgasen (THG) in der Produktion von Gütern herbeizuführen – unabhängig davon, ob Güter innerhalb der EU produziert oder importiert wurden. Dies soll das Risiko reduzieren, dass Produktionsstätten in Länder mit weniger stringenten Klimaauflagen als innerhalb der EU verlagert werden (Carbon Leakage). Weiters soll durch diese europäische Maßnahme ein monetärer Anreiz für Produzenten in Nicht-EU-Ländern geschaffen werden, die THG-Emissionen im Herstellungsprozess zu senken. Weitere Informationen sind insb. in Kap. 4.1 des LF-EU für Importeure¹ zu finden.

Zeitplan

Die CBAM-Verordnung (CBAM-VO (EU) 2023/956 vom Mai 2023) sieht schon ab 1. Oktober 2023 erste Aufzeichnungs- und ab Jänner 2024 Berichtspflichten vor. Ab dem Jahr 2026 müssen beim Import bestimmter Waren CBAM-Zertifikate erworben werden. Ein Zeitplan ist in nachfolgender Abbildung dargestellt:



Quelle: BMF 2023

¹ https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-08/CBAM%20Guidance%20EU%20importers_0.pdf

Ziel und Inhalte dieses Leitfadens

Ziel dieses Leitfadens ist es, die CBAM-Berichtspflichten in einer übersichtlichen Form zusammengefasst darzustellen. Dabei wird zunächst auf die Betroffenheit österreichischer Unternehmen eingegangen und danach werden die Inhalte der Berichtspflicht erläutert. Insgesamt wird im Zuge dieses Leitfadens immer wieder auf detailliertere Erläuterungen in dem Leitfaden für Importeure der Europäischen Kommission (LF-EU)² verwiesen, der wiederum auf den Durchführungsakt (DRA)³ verweist.

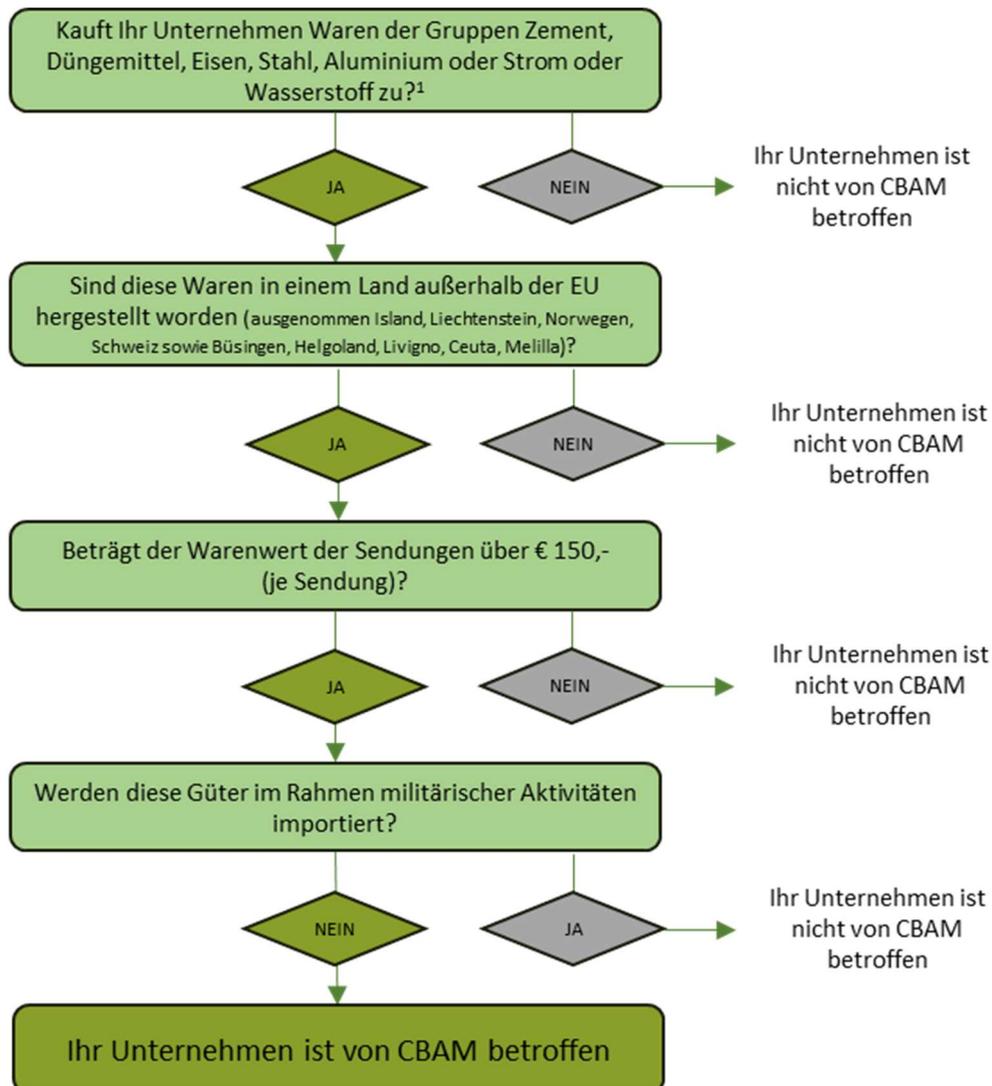
Obwohl der vorliegende Leitfaden nach gewissenhafter Recherche erstellt wurde, kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden; dieser Leitfaden soll einen ersten Einstieg in die Pflichten ab Oktober 2023 erleichtern, kann aber die vertiefende Befassung mit CBAM – insbesondere anhand der noch zu veröffentlichenden behördlichen Rechtsakte und Informationen – nicht ersetzen. Für die späteren Schritte der CBAM Umsetzung (insb. Zulassung als CBAM-Anmelder und Erwerb und Abgabe von CBAM-Zertifikaten) liegen noch keine gesicherten Informationen vor, dazu wird daher nur ein Ausblick gegeben.

² https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2023-08/CBAM%20Guidance_EU%20importers_0.pdf

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773: [L_2023228DE.01009401.xml \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/1773/oj).

Geltungsbereich: Ist Ihr Unternehmen von CBAM betroffen?

Einfuhr von Waren:



Weitere Informationen sind insb. in Kap. 4.2 und Kap. 5. des LF-EU für Importeure zu finden.

Aktive und Passive Veredelung von CBAM Waren:

Neben der Einfuhr von CBAM Waren gilt CBAM auch für die Veredelungserzeugnisse, die bei der **aktiven Veredelung** von CBAM Waren entstanden oder in der aktiven Veredelung bearbeitet worden sind und gemäß Artikel 256 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 in das Zollgebiet der Union eingeführt werden. Handelt es sich bei den eingeführten CBAM Gütern um in einer **passiven Veredelung** entstandene Veredelungserzeugnisse, sind die Emissionen des außerhalb des Zollgebiets der Union vorgenommenen Veredelungsvorgangs anzugeben. Weitere Informationen sind insb. in Kap. 4.3.6 des LF-EU für Importeure und in Art 6 Abs 3 und 4 CBAM-VO und Art 6 DRA zu finden.

Träger der Berichtspflichten

Im Prinzip ist der Berichtspflichtige der Einführer / Importeur. Dieser kann sich jedoch von einem „indirekten Zollvertreter“ vertreten lassen, wenn dieser Dienstleister (regelmäßig ein Spediteur) zustimmt, die CBAM Anmeldung durchzuführen. Die CBAM-Anmeldungen werden auch mit den Zollanmeldungen abgeglichen werden und künftig soll es Hinweise auf den CBAM im Zollanmeldeverfahren geben. Weitere Informationen sind insb. in Kap. 4.3 des LF-EU für Importeure zu finden.

TIPP!

Wenn Sie Importe nicht selbst organisieren/abwickeln und insb. nicht selbst beim Zoll anmelden, vergewissern Sie sich, ob Ihr Spediteur (oder sonstiger Dienstleister) die CBAM-Berichtspflicht für Sie als indirekter Zollvertreter übernimmt und halten Sie das im Auftrag an Ihren Dienstleister fest!

Berichts-Inhalte im Überblick

Während der Einführungsphase des CBAM (01.10.2023 bis 31.12.2025) sind die Importeure von Produkten, die dem CBAM unterliegen, verpflichtet, vierteljährliche Berichte zu erstellen. Zum ersten Mal muss ein derartiger Bericht für das vierte Quartal 2023 erstellt werden und bis spätestens 31. Januar 2024 an die Europäische Kommission (EU-KOM) übermittelt werden. Dazu soll die EU-KOM ein Register (das CBAM Transitional Registry) zur Verfügung stellen.

Ab dem Jahr 2026 wird die Berichtspflicht dann um den Kauf von CBAM-Zertifikaten ergänzt und der Import von CBAM-Gütern darf nur mehr durch behördlich zugelassene „CBAM-Anmelder“ erfolgen. Die Menge der zu erwerbenden und abzugebenden CBAM-Zertifikate richtet sich nach den bei der Produktion entstandenen THG-Emissionen. Der Preis der CBAM-Zertifikate orientiert sich an dem Preis der EU-ETS Zertifikate, wobei etwaig entrichtete CO₂-Preise in den Herstellländern abgezogen werden können. Die durch CBAM auf Importe auferlegten Kosten sollen also jenen entsprechen, die bei Produktion innerhalb der EU durch den Ausstoß von THG und dem damit einhergehenden Erwerb von EU-ETS-Zertifikaten entstanden wären.

Die vierteljährlichen Berichte sollen unter anderem die folgenden Informationen enthalten, wobei in diesem Kapitel nur ein Überblick über die wesentlichen Inhalte gegeben wird.

Weitere Informationen sind insb. in Kap. 6 des LF-EU für Importeure und in Annex I zum DRA zu finden.

HINWEIS!

Zur leichteren Eingabe ist vorgesehen, dass das derzeit noch nicht verfügbare CBAM Transitional Registry der EU-KOM die gleiche Struktur wie Annex I des Durchführungsrechtsaktes (DRA) haben soll.

Erhebung der importierten Mengen

Die Gesamtmenge der CBAM-pflichtigen Warengruppen Eisen & Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium und des elektrischen Stroms und des Wasserstoffs (siehe unten noch im Detail zu den betroffenen CBAM-Waren), die im vorangegangenen Quartal aus Drittstaaten importiert

wurden, ist zu erheben. Primär können dafür die unternehmensinternen Aufzeichnungen verwendet werden wie insbesondere:

- Bestellungen
- Lieferscheine
- Zolldokumente (vor allem den Zollanmeldungen – anhand derer die Plausibilität der CBAM Anmeldungen geprüft werden wird!)

HINWEIS!

Für CBAM ist das Ursprungsland der Ware (sprich Herstellland) relevant und nicht das (letzte) „Versendungsland“. Dadurch wird zB auch klar, dass bei einem Import von CBAM-Waren mit Ursprung in einem Drittstaat in die EU auch bei einem „Zwischenstopp“ in der Schweiz CBAM-Berichtspflichten bestehen.

Ermittlung der spezifischen Emissionen

Für die CBAM-Erklärung müssen die sogenannten „spezifischen grauen Emissionen“ ermittelt werden, diese werden in „Tonnen CO₂ Emissionen“ pro „Tonne Ware“ bzw. „MWh Strom“ ausgedrückt. Das sind die direkten (im Produktionsprozess entstehenden) und die indirekten Emissionen (Emissionen aus der Erzeugung von während der Warenherstellung verbrauchtem Strom) pro Tonne bzw MWh importiertem Produkt. In einigen Fällen sollen ab 2026 nur noch direkte Emissionen zu berichten sein.

Für die Berechnung gilt:

- Ermittlung der tatsächlichen Emissionen (für Strom nur in bestimmten Fällen)
- von der EU-KOM angekündigte Standardwerte (default values) können – abgesehen von befristeten Ausnahmen – nur für Strom und für Vorprodukte von CBAM Waren verwendet werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der gesamten Emissionen ausmachen.

HINWEIS!

Die Veröffentlichung der Standard-Werte für Vorprodukte wurde von der EU-KOM angekündigt, ist aber noch nicht erfolgt!

Nach den bisherigen Informationen dürfen Standardwerte nicht in jedem Fall, sondern dauerhaft nur für Vorprodukte verwendet werden, die nicht mehr als 20 % der gesamten grauen Emissionen ausmachen und wenn die Informationen vom Lieferanten / Hersteller nicht bekommen werden können. Schon ab Oktober 2023 sollten daher Einkäufer ihre Verkäufer nachweislich (schriftlich) auffordern, zusätzlich zu den bisher schon notwendigen Produktinformationen auch die CBAM-Daten (gemäß dem Excel-Template der EU-Kom) auszufüllen und zu übermitteln.

TIPP!

Für die Kommunikation mit den Herstellern wurde von der EU-KOM ein Excel-Template („CBAM Communication Template for installations“⁴) erstellt.

Eine detaillierte Beschreibung der Methodik für die Berechnung der Emissionen ist in Anhang III des DRA und in Kap 5 des LF-EU für Importeure des zu finden.

Ermittlung der CBAM Zertifikate und des „CO₂-Preises“

Hierfür sind die gesamten grauen Emissionen der importierten Waren zu addieren, woraus sich die Anzahl der (ab 2026) zu erwerbenden und abzugebenden CBAM Zertifikate ergibt. Es darf jedoch ein allenfalls im Herstellland tatsächlich für die Emissionen bezahlter CO₂-Preis abgezogen werden. Liegt dieser CO₂-Preis unter den Preisen für die CBAM-Zertifikate, muss daher im Ergebnis die Differenz auf den CBAM-Zertifikatepreis entrichtet werden. Ist in dem jeweiligen Herstellland kein CO₂-Preis vorhanden, wird der in der EU geltende CBAM-Zertifikate Preis zur Gänze schlagend.

⁴ https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en unter „Guidance Documents“

Berichts-Inhalte im Detail

Erhebung der importierten Mengen

Die derzeit von CBAM betroffenen Güter (inkl. der aus dem Zollrecht bekannten KN-Codes) unterteilt in die jeweiligen Produktgruppen sind:

- Zement (2507 00 80, 2523 10 00, 2523 21 00, 2523 29 00, 2523 30 00, 2523 90 00)
- Elektrizität/Strom (2716 00 00)
- Düngemittel (2808 00 00, 2814, 2834 21 00, 3102, 3105)
- Eisen und Stahl (72 – mit vielen Ausnahmen, 7301, 7302, 7303 00, 7304-7308, 7309 00, 7310, 7311 00, 7318, 7326)
- Aluminium (7601, 7603-7608, 7609 00 00, 7610, 7611 00 00, 7612, 7613 00 00, 7614, 7616)
- Wasserstoff (2804 10 00)

Für diese Güter ist zu erheben, welche Mengen (in MWh für Elektrizität und in t für die restlichen Güter) aus Drittstaaten nach Österreich bzw. in die EU importiert wurden. Ausgenommen sind Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sowie bestimmte Regionen (Büdingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla). Güter, die im Rahmen militärischer Aktivitäten importiert werden, und Güter, deren Sendungswert beim Import € 150,- nicht überschreitet, sind ebenfalls ausgenommen. Für die (aktive und passive) Veredelung gelten die oben bereits angerissene Sonderbestimmungen.

Die Mengenangaben der importierten Güter sollen getrennt nach KN-Code erfolgen. Zusätzlich ist auch anzugeben, aus welchen Ländern die jeweiligen Güter (in welchen Mengen) importiert wurden. Die importierten Mengen pro Zollabfertigungsverfahren sind ebenfalls anzugeben.

Ermittlung der Emissionen

Je nach Produktkategorie erfasst der CBAM verschiedene Arten von Treibhausgasen. Diese entsprechen den Treibhausgasen, die gemäß den Vorgaben der EU-ETS-Richtlinie für die Herstellung der jeweiligen Produkte innerhalb der EU berichtet werden müssen. Zum Beispiel werden für Zement, Strom, Ammoniak, Eisen und Stahl sowie Wasserstoff ausschließlich die CO₂-Emissionen durch dieses Instrument erfasst. Bei Düngemitteln, abgesehen von Ammoniak, wird neben CO₂ auch Distickstoffoxid (N₂O) durch den CBAM erfasst. Im Fall von Aluminium fallen zusätzlich zu den CO₂-Emissionen auch Emissionen von perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC) unter die Regelungen des Instruments (siehe nachfolgende Tabelle). Im Detail finden sich die betroffenen THG in Anhang I der CBAM-VO.

Für manche Waren sollen ab 2026 lediglich die direkten Emissionen zu erheben sein. Bis zum Ende der Übergangsphase Ende 2025 sind jedoch nach derzeitigem Wissensstand direkte und indirekte Emissionen zu ermitteln. Weitere Informationen sind insb. in Kap. 6.1.1 und 6.1.4 des LF-EU für Importeure und in Art 3 Abs 3 und in Anhang I zum DRA zu finden.

Tabelle 1: Nach CBAM verpflichtend zu berechnende Emissionsart nach Produktgruppe

Produktgruppe	Treibhausgase
Zement	CO ₂
Strom	CO ₂
Düngemittel	CO ₂ und N ₂ O (Ausnahme Ammoniak 2814: nur CO ₂)
Eisen und Stahl	CO ₂
Aluminium	CO ₂ und PFC
Wasserstoff	CO ₂

Die spezifischen grauen Emissionen sollen basierend auf den tatsächlichen Emissionen, die bei der Produktherstellung in der jeweiligen Anlage freigesetzt werden, berechnet werden. Bei einfachen Waren (Waren, bei deren Herstellung die Vormaterialien keine graue Emissionen aufweisen) wird folgende Berechnungsformel eingesetzt:

Spezifische Emissionen = Summe aus direkten und indirekten Emission
dividiert durch die Aktivitätsrate (Menge der erzeugten Produkte)

Bei komplexen Waren, bei denen die Vorprodukte graue Emissionen verursachen (diese sind beispielhaft in Kap. 5 und 6 des LF-EU für Importeure angeführt), müssen zusätzlich jene grauen Emissionen der Vormaterialien berücksichtigt werden.

Die Emissionen sind auf Basis der tatsächlich bei der Herstellung freigesetzten Emissionen zu berechnen.

VORSICHT: Die Verwendung von Standardwerten (default values) ist nur für Strom und für Vorprodukte (precursors) zulässig, und nur wenn die grauen Emissionen dieser Vorprodukte nicht mehr als 20 % aller grauen Emissionen der CBAM Ware ausmachen. Für die ersten 3 CBAM Berichte (Abgabe des 3. Berichts am 31. Juli 2024) können diese Standardwerte auch für Vorprodukte mit mehr als 20 % verwendet werden (im Detail Kap. 6.1.5 und 6.1.6 des LF-EU für Importeure).

Weitere Informationen zur Ermittlung der Emissionen für die einzelnen Waren(gruppen) sind insb. in Kap. 5 und 6. des LF-EU für Importeure zu finden.

Weitere Schritte bis 2026 und danach – ein kurzer Ausblick

Es ist zu beachten, dass der Import der CBAM Waren ab 2026 nur mehr durch sogenannte „zugelassene CBAM-Anmelder“ zulässig sein wird. Die notwendigen Voraussetzungen für den Antrag auf Zulassung sollten ab 2025 vorliegen.

Die Anzahl der erforderlichen Zertifikate wird basierend auf der Gesamtmenge der grauen Emissionen der importierten Waren festgelegt. Der Preis der CBAM Zertifikate soll jeweils in Anlehnung an den im EU-Emissionshandel gebildeten Preis für CO₂ Emissionen festgelegt werden. Importeure haben die Möglichkeit, eine Reduktion zu bewirken, wenn nachweislich ein CO₂-Preis für die gemeldeten Emissionen im Herstellerland des Produkts gezahlt wurde. Auch diese Nachweise müssen – wie die Emissionen selbst – von einer unabhängigen Instanz bestätigt werden. Eine Ermittlung der konkreten Emissionsituation im Herstellerland ist daher nicht nur Pflicht, die Kenntnis der CO₂ Bepreisung im Herstellerland bringt für Importeure auch konkrete Vorteile.

Die Höhe der grauen Emissionen und sonstigen CBAM-Berichtsinhalte muss von akkreditierten Prüfer:innen verifiziert werden (ab 2026).

Geplant ist die Einrichtung einer zentralen gemeinsamen Plattform der EU-Mitgliedstaaten für den Verkauf der CBAM Zertifikate. Es ist derzeit keine Obergrenze für die Menge an verfügbaren CBAM Zertifikaten ersichtlich.

Importeure müssen die CBAM Zertifikate kontinuierlich erwerben. Bis zum Ende eines jeden Quartals müssen auf den Konten Zertifikate im Wert von mindestens 80 Prozent der Emissionen der bis dahin importierten Produkte vorhanden sein. Nach Abgabe der Zertifikate jedes Jahres besteht die Möglichkeit, überschüssige Zertifikate – in begrenztem Umfang – zurückzuverkaufen. Importeure, die von dieser Rückkaufsoption Gebrauch machen möchten, müssen dies bis zu einer festgelegten Frist ankündigen. Die genaue Vorgehensweise und der Ort für die Anmeldung des Rückkaufwunsches sind in der CBAM-Verordnung nicht explizit angegeben und sollen durch Verordnungen weiter ausgestaltet werden. Der Rückkaufpreis soll dem ursprünglichen Kaufpreis zum Zeitpunkt des Erwerbs entsprechen. Verbleibende Zertifikate auf den Konten der Importeure werden am 1. Juli eines jeden Jahres gelöscht.

Im Zuge der CBAM-Berichtspflicht der EU-KOM ist eine Ausweitung auf weitere Produkte wie zum Beispiel Papier, Glas, etc. möglich.

Zuständigkeiten und nationale Ansprechpartner

Die **EU-KOM** ist vor allem für die Bereitstellung der technischen Infrastruktur verantwortlich (z.B. Einrichtung einer Online-Plattform zur Einreichung der CBAM-Berichte und Kauf/Verkauf von CBAM-Zertifikaten). Weiters überprüft die Kommission die eingereichten CBAM-Berichte und wir warten auf die Beschlussfassung zu weiteren Durchführungsrechtsakten.

In Österreich ist für die Abwicklung von CBAM das **Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel** im Zollamt zuständig. Dieses Amt dient somit auch als zentraler Ansprechpartner für CBAM-relevante Fragestellungen. Dieses Amt kann auch etwaige Berichtigungsverfahren einleiten, sofern die Kommission einen CBAM-Bericht nicht akzeptiert. Weiters wird das Amt ab 1. Jänner 2025 auch für Anträge für die Zulassung als CBAM-Anmelder zuständig sein.

Weiterführende Informationen zum CBAM finden Sie unter:

Aktuelle Informationen werden vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert:

[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-\(CBAM\)-.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/carbon-markets/Carbon-Border-Adjustment-Mechanism-(CBAM)-.html)

Bei Fragen können Sie sich auch an das für den CBAM zuständige *Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH)* wenden:

cbam@bmf.gv.at

+43 (0) 50 233 560 555

Montag bis Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 – 12:00 Uhr

Sie können sich dort auch für einen newsletter anmelden.

Für zollrechtliche Fragen: Zollamt Österreich:

Telefon: +43 50 233 740 oder +43 50 233 729

Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr unter der Telefonnummer 050 233 740

E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

Weiters sind Informationen – wie insbesondere die maßgeblichen Leitfäden der EU-Kommission und die EU-Vorschriften – auf der Homepage der EU-KOM veröffentlicht:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en

Kontakt:

Institut für Industrielle Ökologie

Dr. Bernhard Windsperger

E-Mail: bernhard.windsperger@indoek.at

Tel.: 02742 9005-15163

www.indoek.at

Nachwort der Auftraggeberin

Die Bundessparte Industrie (BSI) der Wirtschaftskammer Österreich hat sich im Zuge der Erarbeitung der Grundlagen und in den Verhandlungen zur Ausgestaltung des neuen CO₂-Grenzausgleichs intensiv auf nationaler und europäischer Ebene eingebracht und die Interessen der heimischen Unternehmen vertreten. Positionen wurden laufend mit den Fachverbänden und auch mit deren europäischen Dachverbänden abgestimmt. Im Vordergrund standen dabei vor allem folgende Forderungen:

- Sicherstellung des Carbon-Leakage-Schutzes durch Nachweis der effektiven Wirksamkeit des CBAM vor Beginn des Auslaufens der freien Zuteilung im EU-ETS
- Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch EU-ETS-nahe Ausgestaltung des CBAM zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen der europäischen Industrie
- Schaffung einer Ausgleichsregelung für EU-Exporte in Drittstaaten ohne entsprechende CO₂-Bepreisung zur Vermeidung weiterer Kostennachteile europäischer Unternehmen
- Gewährleistung einer praxiskonformen, anwenderfreundlichen und einheitlichen Erfassung der notwendigen Daten zur Berechnung der „embedded emissions“
- Wirksamer Schutz vor Umgehung des CBAM beim Import in die EU und vor Verlagerung von Wertschöpfungsketten durch klaren Rechtsrahmen und laufendes Monitoring
- Möglichst lange Einführungsphase vor effektivem Beginn der Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten zur bestmöglichen Vorbereitung verpflichteter Importeure
- Erfolgreicher Abschluss sektorspezifischer Analysen zu den möglichen Auswirkungen des CBAM vor Erweiterung der Sektorenliste
- Klimapolitische Anreizwirkung des CBAM zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und Einführung einer entsprechenden CO₂-Bepreisung in Drittstaaten

Insbesondere hinsichtlich der Praxistauglichkeit und der Ausgleichsregelung für EU-Exporte besteht Handlungsbedarf.

DI Oliver Dworak

Für interessenpolitische Rückfragen und Rückmeldungen aus der praktischen Abwicklung stehen Ihnen zur Verfügung:

Ing. Mag. Wolfgang Brenner

Wolfgang.brenner@wko.at